

# **Satzung der Stadt Meißen über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für Betreuungsangebote an der "Kalkbergschule – Schule mit Förderschwerpunkt Lernen Meißen"**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) und der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116) sowie des § 15 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen im Freistaat Sachsen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen-SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.05.2009 (SächsGVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29.04.2015 (SächsGVBl. S. 349) und § 16 Abs. 2 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen sowie § 1 Abs. 2 i.V. m. §§ 4, 9 und 12 der Förderschulbetreuungsverordnung hat der Stadtrat der Stadt Meißen in seiner Sitzung am 07.11.2018 folgende Satzung beschlossen.

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für alle Personensorgeberechtigte, deren Kinder das außerunterrichtliche Betreuungsangebot an der "Kalkbergschule – Schule mit Förderschwerpunkt Lernen Meißen" in Trägerschaft der Stadt Meißen in Anspruch nehmen.

## **§ 2 Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages, weitere Entgelte**

- (1) Für die außerunterrichtliche Betreuung von Kindern an der "Kalkbergschule – Schule mit Förderschwerpunkt Lernen Meißen" erhebt die Stadt Meißen Elternbeiträge und weitere Entgelte.
- (2) Die Elternbeiträge sind jeden Monat zu entrichten, für den das Kind der zugrundeliegenden vertraglichen Vereinbarung in das Betreuungsangebot an der "Kalkbergschule – Schule mit Förderschwerpunkt Lernen Meißen" aufgenommen ist.
- (3) Die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in das Betreuungsangebot an der "Kalkbergschule – Schule mit Förderschwerpunkt Lernen Meißen" mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind aufgenommen wird. Erfolgt die Aufnahme des Kindes nach dem 15. des Monats, wird der hälftige Elternbeitrag erhoben.
- (4) Die Zahlungspflicht der Elternbeiträge endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind letztmalig das Betreuungsangebot an der "Kalkbergschule – Schule mit Förderschwerpunkt Lernen Meißen" besucht bzw. zum Ende der Kündigungsfrist.
- (5) Elternbeiträge sind während des gesamten Jahres auch für die Ferienzeit, bei Urlaub oder Krankheit bzw. Kur des Kindes, bei vorübergehender Schließung des Betreuungsangebotes an der "Kalkbergschule – Schule mit Förderschwerpunkt Lernen Meißen", bei Schulwechsel und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung des Betreuungsvertrages zu zahlen. In Härtefällen (Nachweis anderer Kosten) kann bei der Mindestabwesenheit des Kindes über fünf Wochen der Elternbeitrag auf Antrag ausgesetzt werden. Der Antrag hat schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift zu erfolgen.

## **§ 3 Abgabenschuldner**

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte ist/sind der/die Personensorgeberechtigte/n des Kindes. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

#### **§ 4 Höhe der Elternbeiträge und weiteren Entgelte**

- (1) Die Stadt Meißen ermittelt jährlich bis zum 30. Juni des Folgejahres die durchschnittlichen Personal- und Sachkosten nach § 14 SächsKitaG. Die daraus resultierenden Personal- und Sachkosten eines Betreuungsplatzes nach Einrichtungsart, ohne Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Mieten, bilden die Bemessungsgrundlage für die Höhe der Elternbeiträge.
- (2) Die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge je Einrichtungsart und Betreuungszeit werden in der Anlage dieser Satzung festgesetzt. Sie werden im Anschluss an die Bekanntmachung der jährlichen Betriebskosten nach § 14 Absatz 2 SächsKitaG im Amtsblatt der Stadt Meißen veröffentlicht. Die geänderten Elternbeiträge und weiteren Entgelte treten jeweils am 1. Oktober des laufenden Jahres in Kraft.
- (3) Der Elternbeitrag beträgt:
  1. Bei der Betreuung für eine Betreuungszeit von täglich 6 Stunden 20 Prozent der durchschnittlichen Personal- und Sachkosten für sechs Stunden.
  2. Bei der Betreuung für eine Betreuungszeit von täglich 5 Stunden 20 Prozent der durchschnittlichen Personal- und Sachkosten für fünf Stunden.
- (4) Besucht ein Kind das Betreuungsangebot an der "Kalkbergschule – Schule mit Förderschwerpunkt Lernen Meißen" länger als 6 Stunden, jedoch maximal 7 Stunden täglich, erhöht sich der festgelegte Elternbeitrag für eine sechsstündige Betreuung um 16,67 Prozent.
- (5) Die Absenkungsbeiträge richten sich nach der "Richtlinie des Landkreises Meißen zur Verfahrensweise bei der Zahlung der Absenkungsbeiträge (Geschwister- und Allein-erziehendenermäßigung) gemäß § 15 SächsKitaG" in der jeweils gültigen Fassung.

Die Absenkungsbeiträge für anteilige Betreuung werden auch anteilig erstattet.

- (6) Die Abgabenschuldner im Sinne § 3 sind verpflichtet, dem Träger oder der Leitung des Betreuungsangebotes an der "Kalkbergschule – Schule mit Förderschwerpunkt Lernen Meißen" unverzüglich jede Änderung im Sinne der Absätze 2 bis 4 anzuzeigen. Die Anzeige nach Satz 1 hat schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift zu erfolgen.

#### **§ 5 Abweichende Betreuung (weitere Entgelte)**

- (1) Bei wiederholtem Überschreiten der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit kann die Stadt Meißen den monatlichen Elternbeitrag für die angerissene höhere Betreuungsstufe erheben.
- (2) Für Hortkinder kann an unterrichtsfreien Tagen eine kostenfreie Mehrbetreuung über die vereinbarte Betreuungszeit hinaus in Anspruch genommen werden. Im Monat vor den Ferien ist die Einrichtung über die voraussichtliche Betreuungszeit in der Ferienzeit zu informieren.

- (3) Für Kinder, die nach Ablauf der Öffnungszeit des Betreuungsangebotes an der "Kalkbergschule – Schule mit Förderschwerpunkt Lernen Meißen" noch nicht abgeholt worden sind, wird für jede angefangene Stunde ein weiteres Entgelt für die Betreuung in Höhe von 25,00 Euro erhoben.

## **§ 6 Festsetzung und Fälligkeit des Elternbeitrages, weitere Entgelte**

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages und weiterer Entgelte gemäß § 5 Abs. 3 wird durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Der Elternbeitrag für Kinder im Betreuungsangebot an der "Kalkbergschule – Schule mit Förderschwerpunkt Lernen Meißen" ist jeweils am 28. Tag eines Monats für den laufenden Monat fällig.
- (3) Das weitere Entgelt gemäß § 5 Abs. 3 wird am Ende eines Monats für den abgelaufenen Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides.

## **§ 7 Betreuungsvertrag**

Der Besuch einer Kindertageseinrichtung oder einer Kindertagespflegestelle bedarf im Vorfeld eines Abschlusses eines Betreuungsvertrages

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.10.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Meißen über die Erhebung von Elternbeiträgen und anderen Entgelten für Betreuungsangebote an der "Allgemein bildenden Schule zur Lernförderung" vom 01.02.2018 außer Kraft.

Olaf Raschke  
Oberbürgermeister

Meißen, 07.11.2018

## **Anlage zu § 4 der Satzung der Stadt Meißen über die Erhebung eines Elternbeitrages und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern an der "Kalkbergschule – Schule mit Förderschwerpunkt Lernen Meißen"**

### **Elternbeiträge**

durchschnittliche Personal- und Sachkosten pro Platz und Monat:  
für 5 Stunden: 356,99 €  
für 6 Stunden: 401,61 €  
Elternbeitrag 20% der Personal- und Sachkosten

### **a) Betreuung bis zu 5 Stunden**

	Familie	Elternbeitrag	alleinerziehend
1. Kind	71,40 €		67,65 €
2. Kind	58,07 €		53,90 €
ab 3. Kind	beitragsfrei		beitragsfrei

### **b) Betreuung bis zu 6 Stunden**

	Familie	Elternbeitrag	alleinerziehend
1. Kind	80,32 €		75,82 €
2. Kind	64,32 €		59,32 €
ab 3. Kind	beitragsfrei		beitragsfrei

### **c) Betreuung bis zu 7 Stunden**

	Familie	Elternbeitrag	alleinerziehend
1. Kind	93,71 €		88,46 €
2. Kind	75,04 €		69,21 €
ab 3. Kind	beitragsfrei		beitragsfrei

### **d) Weiteres Entgelt bei Betreuung über die Öffnungszeit hinaus**

pro angefangene Stunde über die Öffnungszeit der Einrichtung hinaus: 25,00 €